

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1890**

153 (7.6.1890)

# Beilage zu Nr. 153 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 7. Juni 1890.

## Badischer Landtag.

Karlsruhe, 4. Juni. 70. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey. Unserem vorläufigen Bericht haben wir Folgendes nachzutragen:

Vor Eintritt in die Tagesordnung ergreift das Wort Abg. Müller: Er müsse die Aufmerksamkeit der Großen Regierung und des Hauses auf eine dringende Angelegenheit lenken, nämlich die Nothlage, in welche eine Reihe von Gemeinden der Bezirke Engen, Stockach und Meßkirch durch die diesjährigen Hagelunwetter versetzt worden seien. Hier müsse die staatliche Hilfe eingreifen. Er danke der Großen Regierung für das, was sie bereits gethan habe, bitte aber dringend, nicht nur die aufgewendeten Summen zu erhöhen, sondern auch für die Zukunft auf Mittel und Wege zu sinnen, wie hier geholfen werden könne, sei es durch Vorlage eines Gesetzes über die Landeshagelversicherung, oder durch Einstellung größerer Unterstützungssummen in das Budget.

Der Präsident macht darauf aufmerksam, daß nur der hier vorliegende Unglücksfall, nicht die ganze Frage der Hagelversicherung in die Debatte zu ziehen sei.

Abg. Straub kann sich dem Abg. Müller nur anschließen. Er weise insbesondere auf die Höhe des diesjährigen Schadens, — nach der vorläufigen Schätzung im Bezirke Stockach 861 000 M., in Meßkirch 410 000 Mark — und auf die Armut der betroffenen Gemeinden hin. Die Großen Regierung habe denselben die Summe von 20 000 M. zuzukommen lassen, womit sie allerdings den im Budget vorgesehenen Betrag überschritten habe; aber er sei überzeugt, daß seitens des Hauses den betreffenden Gemeinden das gleiche Wohlwollen entgegengebracht und diese Ueberschreitung genehmigt werde.

Geheimerath Eisenlohr: Er könne bestätigen, daß das Großen Ministerium des Innern unmittelbar nach dem Eintreffen der Unglücksnachrichten als sofortige Hilfeleistung den betroffenen Gemeinden zur Anschaffung von Saatgewächsen, Chilisalpeter u. dergl. einen Vorschuß von 20 000 M. zur Verfügung gestellt habe. Die im Budget für solche Fälle vorgesehene Summe betrage allerdings nur 4000 M. und es sei voranzusehen, daß dieser Betrag nicht genügen, vielleicht sogar mehr als 20 000 M. werde aufgewendet werden müssen.

Allein er sei auch sicher, daß diese Ueberschreitung des Budgets jedenfalls die Billigung des Hohen Hauses finden werde.

Abg. Klein-Wertheim: Als Vertreter einer anderen Landesgegend ergreife er das Wort, um den betroffenen Gemeinden zu zeigen, daß man auch anderwärts ihnen wohlwolle. Er hoffe, daß die Regierung besorgt sein werde, wie dieser Kalamität abgeholfen werden könne.

Abg. Nopp und Abg. Hug unterstützen gleichfalls die Bitte, den geschädigten Gemeinden reichlich zu Hilfe zu kommen.

Dieser Gegenstand wird sodann verlassen und das Haus tritt in die Tagesordnung ein.

Abg. Kirchenbauer schließt sich den gestrigen Erklärungen der Abgg. Frank und Fieser in allen Punkten an. Dem Abg. Gerber müsse er den Vorwurf machen, daß er nicht zur Ausgleichung der sozialen Gegensätze, sondern zu deren Verschärfung durch seine Reden beigetragen habe.

Abg. Nopp: Er müsse seine Verwunderung ausdrücken, daß jetzt über einmal unsere Gemeindeverfassung geändert werden solle, während noch vor wenig Jahren die dahin zielenden Petitionen gar keinen Anklang gefunden hätten. Dem Abg. Fieser erwidere er, daß er nicht vom Standpunkte Philippsburger Kirchthurnspolitiker, sondern im Interesse der 70 Gemeinden, die keine Umlage erheben, sich gegen die Zulassung der nichtbürgerlichen Einwohner zum Wahlrecht ausgesprochen habe. Und wenn der Herr Staatsminister erklärt habe, daß dieselbe auch hier gerechtfertigt sei, weil ja die Bürger selbst auch keine Umlagen zahlten, so mache er darauf aufmerksam, daß eben die bürgerlichen Einwohner jedenfalls immer über ihre eigenen Geldbeutel verfügten, nicht aber die nichtbürgerlichen.

Abg. Wildens wendet sich gegen den Abg. Hug, der in der Städteordnung das Fehlen einer Gemeindeversammlung neben dem Bürgerausschuß bemängelt habe. Dieser Gedanke, etwa ein Referendum nach Schweizer Muster einzuführen, habe ja zwar bloß agitatorische Bedeutung, denn er lasse sich in Städten, wie Mannheim, Karlsruhe, Heidelberg wohl gar nicht durchführen, er biete aber auch thatsächlich, wie z. B. das Beispiel von Wintertur zeige, gar keinen Schutz gegen wirtschaftliche Unglücksfälle u. dgl. Die Bürgerliste für eine geordnete Entwicklung der Gemeinde liege in dem ruhigen Sinn der Einwohner, in einer guten Verwaltung, in dem Fernhalten politischer Gesichtspunkte bei der Zusammensetzung des Bürgerausschusses und Stadtrathes, so daß möglichst alle Parteien vertreten seien. Unbegreiflich sei ihm auch die Polemik gegen das Klassensystem, das doch nichts neues, und in einer Interessengemeinschaft, wie sie die Gemeinde bilde, eine notwendige Einrichtung sei. Dies verbiete auch eine direkte Wahl des Bürgermeisters und er erkläre, daß für ihn das Gesetz nur annehmbar sei, wenn diese Wahl durch den Bürgerausschuß erfolge. —

Die Auffassung des Abg. Gerber sei ihm im übrigen unverständlich.

Von den Vorschlägen des Abg. Marbe könne der wohl in nähere Erwägung gezogen werden, ob man nicht die Bürger in eine Liste oder Rolle aufnehmen sollte, da man, gerade bei den Wahlen, über die Berechtigten fast gar nichts wisse und lediglich auf die Erhebungen der Schulente angewiesen sei. Im Uebrigen hoffe er, daß das Gesetz dazu beitragen werde, in den Gemeindeverwaltungen etwas höhere Gesichtspunkte, als jetzt vielfach herrschen, zur Geltung zu bringen.

Abg. Schmitt hat nichts dagegen einzuwenden, daß die staatsbürgerlichen Einwohner das Wahlrecht in den Gemeinden erhalten, muß sich aber aus prinzipiellen Gründen gegen die Einführung des indirekten Wahlsystems wenden. Dem Abg. Gerber könne er bestätigen, daß Bruchsal mit Annahme der Städteordnung heringefallen sei. Was speziell die Handhabung des § 33 anlangt, so müsse er zur Sprache bringen, daß in Bruchsal bei der letzten Wahl, obwohl die Zahl der Wahlberechtigten von über 1500 auf 1473 gesunken war, wieder 72 Bürgerausschusssmitglieder gewählt worden seien, und daß dies ungelegliche Verfahren vom Bezirksrath gebilligt und der Rekurs vom Verwaltungsgerichtshof wegen mangelnder Legitimation der Rekurrenten zurückgewiesen worden sei. Den Verwaltungsweg aber hätten sie gar nicht zu beschreiten gewagt, da bei der Entscheidung des Bezirksrathes der Großen Landeskommissär zugegen und vor dem Verwaltungsgerichtshof des Großen Ministeriums vertreten gewesen sei. Er bitte, daß das Großen Ministerium solchen Gesetzesverletzungen seine Aufmerksamkeit zuzuwende.

Abg. Marbe: Seine Partei sei ebenfalls für die Ausdehnung des Wahlrechtes durch Uebertragung desselben an die nichtbürgerlichen Einwohner, aber nicht auch für die Beschränkung, daß man dem Bürgerausschuß die Wahl des Bürgermeisters übertrage. Gerade wenn man auch den oppositionellen Parteien Einfluß bei der Gemeindeverwaltung gestatten wolle, müsse man die direkte Wahl zulassen. Auch glaube er nicht, daß die Wahlberechtigten, von denen der Abg. Fieser gesprochen, im ganzen Lande so zahlreich seien, daß sie eine Beschränkung der direkten Wahl rechtfertigten. Den Abg. Frank weise er auf die große soziale Bedeutung des Bürgerrechtes hin, die eher eine Ausdehnung als eine Einschränkung erheische. Der Widerspruch gegen das Gesetz seitens seiner Partei entspringe nicht, wie der Herr Staatsminister gemeint habe, der bloßen Lust zum Opponiren, sondern sie hielten das Gesetz wirklich für ein destruktives, für einen Sprung in's Ungewisse. Auch sollte man doch den zahlreichen Gegenpetitionen Rechnung tragen.

Geheimerath Eisenlohr: Bei der großen Ausdehnung, welche die heutige Diskussion bereits genommen habe, wolle er sich seinerseits auf die nothwendigsten Bemerkungen beschränken.

Der Abg. Nopp habe im Namen der Stadtgemeinde Philippsburg und der sämtlichen anderen Gemeinden, welche keine Umlagen zahlten, sich gegen die Verleihung des Wahlrechtes in solchen Gemeinden an die nichtbürgerlichen Einwohner ausgesprochen.

Nun gebe er ja zu, daß die Erwägung, daß wer Umlagen in einer Gemeinde zahle, auch bei deren Verwaltung mitzusprechen haben solle, hier hereinspiele, allein der Hauptgrund dafür, den nichtbürgerlichen Einwohnern jetzt das Wahlrecht zu verleihen, liege doch darin, daß Jeder an dem Orte, wo er den Mittelpunkt seiner wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Interessen habe und wo er durch seine Thätigkeit auch der Gemeinde nütze, als vollberechtigtes Mitglied zu gelten und folgerweise auch bei der Gemeindeverwaltung mitzureden beanspruchen könne.

Er möchte hierbei die Gelegenheit ergreifen, um dem Abg. Straub von Mosbach auf seine neuliche Anfrage zu erwidern, daß allerdings auch die Großen Regierung der Ansicht sei, daß die gegenwärtigen Bestimmungen über die Belastung des Allmendnuzens einer erneuten Prüfung bedürfen. Dieselben hätten ihre Bedenken, namentlich da sie die Wirkung einer Kopfsteuer haben, welche um so ungerechter und unbilliger sein würde, wenn eine Erhöhung der Gemeindeauslagen ausschließlich in einer weiteren Belastung der Allmendnuzung ihre Deckung finden würde.

Aber diese Frage müsse in Verbindung mit der Revision der gesamten Gemeindebesteuerung geprüft werden und werde daher einen der nächsten Landtage zu beschäftigen haben.

Was die Frage anlangt, ob man nicht den Erwerb des Bürgerrechtes statt von dem bloßen Aufenthalt von bestimmter Dauer etwa von einer Anmeldung behufs Eintragung in eine Bürgerliste abhängig machen wolle, so sei dieselbe schon, als der Entwurf der Städteordnung vorlag, eingehend erwogen worden; aber man war damals, und die Großen Regierung sei heute noch der Ansicht, daß eine solche Vorschrift vom Uebel sein würde.

Man müsse bedenken, daß es nicht nur ein Bürgerrecht, sondern auch eine Bürgerpflicht gebe, und wenn man es in das Belieben des einzelnen stelle, sich durch Unterlassung der Anmeldung dieser Pflicht zu entziehen, so werde gewiß mancher davon Gebrauch machen.

Etwas anderes sei es, ob man nicht vielleicht bei Erlassung der Vollzugsverordnung die angebotenen Schwierigkeiten vermeiden und insbesondere auch die Herstellung einer ständigen Liste der Wahlberechtigten, die ja ein dringendes Erforderniß sei, ins Auge fassen könne.

Er glaube, daß dies sich, wenn auch nicht ganz leicht, werde bewerkstelligen lassen.

Der Abgeordnete Schmitt habe nun weiter einen Spezialfall herangezogen, ob nämlich dann, wenn ein Sitten der Wählerzahl sich herausstelle, auch die Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses unmittelbar und nicht erst durch Beschluß dieser Körperschaft, sich mindere.

Im Anschluß hieran sei dann auch die Gültigkeit der Wahlen des Bruchsaler Bürgerausschusses in Frage gestellt worden; hier habe aber der Großen Verwaltungsgerichtshof bereits die Entscheidung getroffen.

Wenn der Abg. Schmitt gesagt habe, die Rekurrenten hätten den Weg an den Verwaltungsgerichtshof dem an das Ministerium, etwa aus Mißtrauen gegen letzteres, vorgezogen, so wolle er noch darauf hinweisen, daß der Rekurs hier eben überhaupt nicht an das Ministerium geht. Der Abg. Marbe habe sodann davon gesprochen, als ob es unerhörte Neuerungen und unerhörte Beschränkungen der politischen Freiheit seien, die der vorliegende Gesetzesentwurf enthalte.

Er wolle doch darauf hinweisen, daß von 1837—1870 die indirekte Wahl der Bürgermeister in Baden Rechtens gewesen sei. Dann habe man dieselbe zwar fallen lassen, allein kaum 4 Jahre später sei sie in der Städteordnung wieder eingeführt worden in Verbindung mit dem Klassensystem und weil alle Parteien darin einig waren, daß bei einer so weiten Ausdehnung des Wahlrechtes die Gemeindebehörden nicht aus der allgemeinen Abstimmung aller Wähler hervorgehen könnten.

Und auch jetzt, glaube er, könne er auf den Tag warten, da der Abg. Marbe die Aenderung der Städteordnung in jenem Sinne beantragen werde.

Es sei doch ein Unterschied zwischen allgemeinem Stimmrecht und zwischen gleichem Stimmrecht.

Es würde in einer Interessengemeinschaft, wie sie die Gemeinde doch bilde, zu den größten Ungerechtigkeiten führen, wenn man denjenigen, die nichts für sich hätten, als ihre große Zahl, den gleichen Einfluß auf die Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten gebe, wie denjenigen, die an der wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde ein erhöhtes Interesse zu nehmen und den größten Theil aller Lasten zu tragen hätten.

Sobald man im Jahre 1874 das Wahlrecht in der liberalsten Weise verallgemeinert habe, wie es geschehen sei, so habe man sich auch sagen müssen, daß man nicht nur das Klassensystem beibehalten, sondern noch weitere Korrektive schaffen müsse.

Es sei dies die einzige Möglichkeit, um zu verhüten, daß in der Gemeinde die große Masse das Regiment führe.

Was schließlich die vorhin erwähnten Trinkgelage betreffe, so könne er dem Abg. Marbe versichern, daß das keine Eigentümlichkeiten des Landgerichtsbezirks Karlsruhe seien, sondern daß sie leider im ganzen Lande vielfach vorgekommen seien und überall das größte Aergerniß erregt hätten.

Der uns jetzt leider entriessene Präsident des Verwaltungsgerichtshofs, v. Seyfried, habe ihm bald nach Antritt dieser Stellung gesagt, daß Fälle in dem Gerichtshof vorgekommen seien, welche ihn mit Entrüstung und Empörung über solche Zustände erfüllten, und daß er für die dringendste Pflicht der Großen Regierung erachte, hier Ordnung zu schaffen.

Nicht nur, daß solche Summen, wie gestern genannt, aufgewendet worden seien, sondern es sei bei diesen Bürgermeisterwahlen vorgekommen, daß acht Tage lang Mann, Weib und Kind von Wirthshaus zu Wirthshaus gezogen seien.

Gegen derartige Mißbräuche des direkten Wahlsystems seien Korrektive dringend nothwendig, damit nicht die rohe Masse allein die Zügel in die Hand bekomme.

Er glaube, daß der vorliegende Gesetzesentwurf hierin seine vollständige Berechtigung finde und zugleich geeignet sein werde, einer ruhigeren und sachlicheren Erwägung der Gemeindeangelegenheiten Raum zu verschaffen.

(Schluß folgt.)

Karlsruhe, 5. Juni. 72. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Samstag den 7. Juni, Vormittags 9 Uhr: 1. Anzeige neuer Eingaben. 2. Berathung der Berichte der Petitionskommission über die Bitte: a. der Gemeinden Bruggen, Waldhausen und Mittelbrunn, Auflösung der Gesamtgemeinde Bruggen und Erhebung der einzelnen Ortsgemeinden zu selbständigen Gemeinden betr.; Berichterstatter: Abg. Klein-Weinheim; b. des Konkursverwalters und Gläubigerausschusses im Konkurse gegen den Bauunternehmer Köhler von Schiltach, Entschädigung der Konkursmasse betr.; Berichterstatter: Abg. Gerber; c. des Florian Brengle, Maurermeister in Philippsburg, Gewährung einer Entschädigung betr.; Berichterstatter: Abg. Haug; d. des früheren Eisenbahnarbeiters Joh. Schäfer in Mannheim, Entschädigung betr.; Berichterstatter: Abg. Strauß.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Gerber in Karlsruhe.

